



Gemeinde Kilchberg
Baselland

A B W A S S E R - R E G L E M E N T

vom 13. Januar 1984

gültig seit 1. Januar 1984

<u>a. Allgemeines</u>		
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2	Technische Grundlagen	1
<u>b. Organisation</u>		
§ 3	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	1*
§ 4	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	2
<u>c. Abwasseranlagen der Gemeinde</u>		
§ 5	Plan- und Kreditgenehmigungsverfahren	GKP 2
§ 6	Plan- und Kreditgenehmigungsverfahren	Bauprojekt 2
§ 7	Unterhalt der Abwasser-Anlagen	3
§ 8	Haftung	3
<u>d. Abwasseranlagen der Privaten</u>		
§ 9	Anschlusspflicht / Zeitpunkt	3
§ 10	Ersatzvornahme	3
§ 11	Kosten	4
§ 12	Anschlussbewilligung / Grundsatz	4
§ 13	Anschlussbewilligung / Verfahren	4
§ 14	Bauaufsicht	5
§ 15	Schlussabnahme	5
§ 16	Ausführungspläne	5
§ 17	Vorbehandlung der Abwässer	5
§ 18	Schadhafte Anlagen / Kontrollen	6
§ 19	Haftung des Grundeigentümers	6
§ 20	Unterhalt	6
<u>e. Finanzierung</u>		
§ 21	Kanalisationkasse	6
§ 22	Vorschussleistungen	7
§ 23	Einmalige Beiträge	7
§ 24	Angeschlossene Liegenschaften und erschlossene Grundstücke	7
§ 25	Erweiterungen, bauliche Veränderungen	8
§ 26	Beitragspflicht	8
§ 27	Erlass und Ermächtigung von Beiträgen	8
§ 28	Zahlungsmodus Beiträge	8
§ 29	Gebühren	9
§ 30	Erlass von Gebühren	9
§ 31	Sondergebühren	9
§ 32	Gebührenpflicht	9
§ 33	Zahlungsmodus Gebühren	9
§ 34	Grundpfandrecht	10
§ 35	Tarifordnung	10
<u>f. Schlussbestimmungen</u>		
§ 36	Streitigkeiten	10
§ 37	Beschwerde	11
§ 38	Strafbestimmungen	11
§ 39	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	11

ABWASSER - REGLEMENT der Gemeinde Kilchberg

Die Gemeindeversammlung von Kilchberg, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 22. April 1971 über die Abwasserbeseitigung, beschliesst:

a. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2 Technische Grundlagen

Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

b. ORGANISATION

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde für alle kommunalen und privaten Abwasseranlagen.

²Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Projektgenehmigung und Krediterteilung für den Bau der einzelnen Kanäle.

§ 4 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹Der Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten.

²Die Abwasseranlagen der Liegenschaften inkl. Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

³Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

c. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

Plan- und Kreditgenehmigungsverfahren

1. Stufe: GKP

§ 5 ¹Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund des nach kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) erstellt.

²Die Grenzen des GKP müssen mit dem Baugebietsperimeter des Zonenplanes übereinstimmen und werden mit diesen von der Gemeindeversammlung festgelegt.

³Das von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene GKP bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Stufe: Bauprojekt

§ 6 ¹Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

²Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

³Wird Privatareal beansprucht, soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.

⁴ Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

⁵ Ueber Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 7 Unterhalt der Abwasser-Anlagen

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Zivilrechtes.

d. ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN

§ 9 Anschlusspflicht / Zeitpunkt

¹ Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.

² Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen.

³ Neubauten sind vor dem Bezug der Liegenschaften an die Abwasseranlagen anzuschliessen.

§ 10 Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat ist nach erfolgter Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist verpflichtet, die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen zu lassen.

² Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100, Absatz 8, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

§ 11 Kosten

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt der Grundeigentümer.

Anschlussbewilligung

§ 12 Grundsatz

¹ Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

² Die Erstellung oder Aenderung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

³ Ebenso ist für jede Aenderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

§ 13 Verfahren

¹ Gesuche für den Bau oder die Abänderung von Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes sind dem Gemeinderat und solche von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten sind der Baudirektion einzureichen.

² Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes wird durch den Gemeinderat und für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für landwirtschaftliche und ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten durch die Kantonale Baudirektion gegen eine Gebühr erteilt.

³ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung erhoben.

⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit der Ausführung inzwischen nicht begonnen worden ist.

⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des verursachenden Grundeigentümers.

§ 14 Bauaufsicht

¹Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.

²Abwasseranlagen von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten werden vom Kantonalen Wasserwirtschaftsamt kontrolliert.

³Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das Wasserwirtschaftsamt eine Bewilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

§ 15 Schlussabnahme

¹Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

²Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 16 Ausführungspläne

¹Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

²Diese Pläne werden, zweckmässig geordnet, von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 17 Vorbehandlung der Abwässer

¹Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlage ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage der Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

²Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt.

§ 18 Schadhafte Anlagen/Kontrollen

¹ Dem Gemeinderat und dem Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

² Schadhafte, ungenügend dimensionierte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an Abwasseranlagen angeschlossen sind, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes angepasst werden.

³ Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instandgestellt.

⁴ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 19 Haftung des Grundeigentümers

Die Grundeigentümer privater Abwasseranlagen haften für alle Schäden, die durch fehlerhafte Anlagen bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Sie sind auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

§ 20 Unterhalt

Die Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

e. FINANZIERUNG

§ 21 Kanalisationkasse

¹ Ueber das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Es stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung

- Staatsbeiträge
- Abwasserbewilligungsgebühren
- Anschlussbeiträge
- Jährliche Gebühren

§ 22 Vorschussleistungen

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GKP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde benützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 23 Einmalige Beiträge

¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

² Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung keine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:

- a) der Grundstückfläche (auch für unüberbaute Grundstücke),
- b) des Gebäudevolumens gemäss Einschätzungsprotokoll(en) der BGV (ausgenommen sind Oekonomiegebäude und andere ähnliche Gebäude, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind) und
- c) des Erstellungswertes (BGV) der Gebäulichkeiten.

§ 24 Angeschlossene Liegenschaften und erschlossene Grundstücke

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren. Dasselbe gilt für erschlossene Grundstücke.

§ 25 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, so werden diese Liegenschaften gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitragspflichtig.

² Erhöhte BGV-Brandversicherungswerte aufgrund von Revisions-schätzungen und Investitionen für bauliche Energiesparmassnahmen begründen keine Beitragspflicht gemäss § 25, Abs. 1.

³ Wird eine Liegenschaft durch Brand oder höhere Gewalt zerstört und sind die Anschlussbeiträge gemäss altem Reglement berechnet worden, so wird für den Neubau nur der Ansatz gemäss § 23, Absatz 3c berechnet unter Anrechnung der früher bezahlten Beiträge. Wird eine Liegenschaft willentlich abgebrochen, so werden die Anschlussbeiträge nach diesem Reglement, § 23, Absatz 3 berechnet. Früher bezahlte Beiträge werden ebenfalls angerechnet.

§ 26 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) für unüberbaute und überbaute Grundstücke an Strassen, die noch zu kanalisieren sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Abwasseranlage der Gemeinde. In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;
- b) für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschatzung durch die BGV und
- c) für bauliche Veränderungen (Um-, Aus- oder Anbau) mit der Nachschätzung der BGV.

§ 27 Erlass und Ermächtigung von Beiträgen

¹ Oeffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Kilchberg sind von der Beitragspflicht befreit.

² Der Gemeinderat entscheidet - von Fall zu Fall und auf Gesuch hin - über den Erlass oder die Ermässigung der Beiträge für Bauten des Kantons Baselland, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und von gemeinnützigen Institutionen.

§ 28 Zahlungsmodus Beiträge

¹ Die Zahlungsfrist für die einmaligen Beiträge beträgt ab Fakturadatum 60 Tage netto.

² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit einem Verzugszins für 1. Hypotheken der BKB belastet.

³In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

⁴Sofern nicht für Eigenbedarf gebaut wird, verlangt der Gemeinderat vor Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut.

§ 29 Gebühren

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren erhoben. Sie bestehen aus:

- a) Gebühr für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde und
- b) Gebühr für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons.

§ 30 Erlass von Gebühren

Der Frischwasserverbrauch für die Nutztierhaltung ist nicht gebührenpflichtig.

§ 31 Sondergebühren

Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

§ 32 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 33 Zahlungsmodus Gebühren

¹Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen:

²Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit einem Verzugszins, der jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung beschlossen wird, belastet.

§ 34 Grundpfandrecht

Für die einmaligen Beiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten im Rang vorgeht. Die gestundeten Beiträge können im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten für die Eintragungen und die Löschungen gehen zulasten der Eigentümer.

§ 35 Tarifordnung

¹Die Einwohner-Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang Nr. 1), in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge festgelegt sind. Die jährlichen Gebühren werden jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung neu festgelegt.

²Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Reglementes durch die Einwohner-gemeindeversammlung.

³Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

f. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Streitigkeiten

¹Ueber alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 - 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950, das Enteignungsgericht.

²Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

§ 37 Beschwerde

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse bis Fr. 100.-- gemäss § 46, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Bezirksgericht Gelterkinden (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970). Er ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

³ Der Gemeinderat hat überdies den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Kanalisationsreglement vom 20. Oktober 1970 wird aufgehoben.


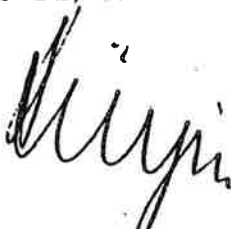
Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Baselland. Es wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4496 Kilchberg, 13. Januar 1984

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Das vorliegende Reglement wurde von der Baudirektion am
27. Febr. 1984 genehmigt.

Liestal, den 27. Februar 1984

BAUDIREKTION BASELSTADT

sig. van Baerle, Regierungsrät

Die Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgte am 13. Jan. 1984
rückwirkend auf den 1. Januar 1984.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Schreiberin:

M. Müller *S. Krey*

Anhang Nr. 1

Tarifordnung zum Abwasserreglement

Gemäss § 35 des Abwasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1 Staatsbeiträge
an Leitungen in oder längs der Kantonsstrasse
(Strassenentwässerung)
- 1.2 Abwasserbewilligung
(gemäss § 13 des Abwasserreglementes)
Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die
Erteilung der Abwasserbewilligungen wird eine Gebühr
erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der kantonalen
Gebührenordnung für Baubewilligungen
Abwasserbewilligungsgebühr 50 % der Baubewilligungsgebühr
- 1.3 Kanalisationsanschlussbeitrag
(gemäss § 23 des Abwasserreglementes)
Der Anschlussbeitrag beträgt aufgrund
 - a) der Grundstückfläche Fr. 3.--/m²
 - b) des Gebäudevolumens gemäss
Einschätzungsprotokoll der BGV Fr. 3.--/m³
 - c) des Erstellungswertes der
Gebäulichkeiten 4%
 - d) bei Umbauten vom Mehrwert 4%

2. Jährliche Gebühren (gemäss § 29 des Abwasserreglementes)

Jährliche Festlegung an der Budget-Gemeindeversammlung

- 2.1 von der Einwohnerkasse (Strassenentwässerung) Fr. 10.--/Einwohner
- 2.2 von der Wasserkasse (für Sauberwasser) Fr. 1.--/Einwohner
- 2.3 von den Haus- und Grundeigentümern Fr. 2.50/m³ Wasserverbrauch

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008,
gültig ab 1. Januar 2009.

Kilchberg, 1. Januar 2009

Namens der Einwohnergemeinde
Die Präsidentin Die Schreiberin

Technische Vorschriften und Richtlinien

<u>Bereiche</u>	<u>Gültige Norm/Richtlinien</u>
<u>1 Grob- und Feinerschliessung</u> Ortskanalisationen, Sammelkanäle, Zuleitungskanäle, Ableitungskanäle	<u>Norm</u> <u>SIA Nr. 190</u> (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein)
<u>2 Grundstückentwässerung</u> Leitungen und Gegenstände bis und mit Anschluss an Ortskanalisation inkl. Ableitungen einzelner Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen. Abscheideanlagen (Mineralöl-, Fettabscheider)	<u>Richtlinie</u> <u>VSA 1. Teil</u> (Vereinigung Schweizerischer Abwasserfachleute)
<u>3 Hausentwässerungsanlagen</u> Entwässerungsgegenstände, Sanitäre Apparate, Rohre, Formstücke und Verbindungen	<u>Richtlinie</u> <u>SAAI SN 565010</u> (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen)
<u>4 Materialien</u> Alle im Kanalisationsbau verwendeten Materialien bedürfen einer Zulassung	Zulassungsempfehlungen der Fachgruppe "Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für Entwässerungsgegenstände.
<u>5 Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Administration, Rechnungswesen</u>	<u>Kantonale Vorschriften</u> Weitere kantonale Weisungen, Richtlinien, etc. gegenwärtig gültige Weisungen und Richtlinien gemäss Blatt 2

Kantonale Weisungen und Richtlinien

<u>Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Sachgebiete</u>	<u>Erlass durch</u>
1	24.7.81	Merkblatt für die Projektierung, Ausführung und Abrechnung von Ortskanalisationen	Baudirektion
2	17.5.60	Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte	Regierungsrat
3	3.1.73	Gebührenordnung für Bau- und Kanalisationsbewilligungen	Regierungsrat
4	11.11.75	Weisungen über Bau-, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen (Liegenschaftsentwässerungen)	Regierungsrat
5	Juni 1982	Richtlinien für die Beseitigung von Sauer- und Sickerwasser	Wasserwirtschaftsamt
6	24.7.81	Reglement der Baudirektion zum Gesetz über die Abwasserbeseitigung	Baudirektion